

# **BGer 6B 1372/2017 vom 5. Februar 2018**

Bundesgericht, 2018-02-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1372\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1372_2017)

FR: TF 6B 1372/2017 du 5 février 2018

IT: TF 6B 1372/2017 del 5 febbraio 2018

## **Regeste**

Nichtanhandnahme; Nichtleistung des Kostenvorschusses, Nichteintreten | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 4. Dezember 2017 aufgefordert, dem Bundesgericht spätestens am 4. Januar 2018 einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen. Die mittels Gerichtsurkunde (GU) versandte Verfügung konnte zugestellt werden. Mit Eingabe vom 13. Dezember 2017 (Poststempel) führte der Beschwerdeführer, soweit verständlich, u.a. aus, der Betrag von Fr. 800.-- bleibe bis nach der Urteilsfällung unbezahlt. Das Bundesgericht sei verpflichtet, auf einen Kostenvorschuss zu verzichten und das eigene Urteil abzuwarten oder den Kostenvorschuss an anderer Stelle geltend zu machen. Indessen hat die Partei, die das Bundesgericht anruft, einen Kostenvorschuss zu bezahlen ( Art. 62 Abs. 1 BGG ). Dem Beschwerdeführer wurde deshalb, und weil der Kostenvorschuss innert Frist nicht eingegangen war, am 11. Januar 2018 eine nicht ersteckbare Nachfrist gemäss Art. 62 Abs. 3 BGG zur Bezahlung des Kostenvorschusses bis zum 22. Januar 2018 angesetzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Die mit GU versandte Verfügung konnte zugestellt werden. Mit Eingabe vom 18. Januar 2018 sandte der Beschwerdeführer die Verfügung zurück, wobei er auf sein Schreiben vom 13. Dezember 2017 (Poststempel) und "die Zahlungsbedingungen des Schreibens von damals" verwies. Der Kostenvorschuss ging auch innert Nachfrist nicht ein. Auf die Beschwerde ist daher androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 2**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.